

DER DATENSCHUTZRECHTLICHE AUSKUNFTSANSPRUCH

Informationen zum Datenschutz | März 2022

English version

Einleitung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist verfassungsrechtlich verankert und besagt, dass Betroffene grundsätzlich darüber entscheiden können, welche personenbezogenen Daten von ihnen von welcher Stelle zu welchem Zweck verarbeitet werden dürfen. Zur Ausübung dieses Rechts ist es zunächst erforderlich, dass Betroffene überhaupt darüber informiert werden, in welchen Fällen eine Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet und welche Informationen zu der eigenen Person einer verantwortlichen Stelle vorliegen. Ausgehend von diesem Ansatz sieht das Datenschutzrecht für Personen, die von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen sind, umfangreiche Rechte vor.

Eines der zentralen Betroffenenrechte nach dem Konzept der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der Auskunftsanspruch, der neben Art. 15 DSGVO auch in Art. 8 Abs. 2 S. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist. Eine betroffene Person hat danach das Recht, von dem Verantwortlichen eine Auskunft darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, erstreckt sich das Recht auf Auskunft auch auf die Mitteilung der konkreten Daten und die genauere Erläuterung zu ihrer Verarbeitung.

Am 18.01.2022 hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) zu dem Auskunftsrecht eine Richtlinie veröffentlicht, in der er sich mit den Voraussetzungen und Grenzen des Anspruchs auseinandersetzt ([Guidelines 01/2022 on data subject rights – Right of access](#)). Die Richtlinie kann ergänzend zum korrekten Umgang mit Auskunftsansprüchen herangezogen werden.

Zweck und Ausübung des Auskunftsanspruchs

Betroffene Personen sollten die Möglichkeit haben, sich einer Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bewusst zu sein und ihre Rechtmäßigkeit sowie die Richtigkeit der verarbeiteten Daten zu überprüfen. Dies erleichtert es den Betroffenen, andere Rechte, wie zum Beispiel die Rechte auf Löschung oder Berichtigung der Daten, auszuüben. Die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs kann daher der Vorbereitung anderer Ansprüche dienen, ist aber keine Voraussetzung hierfür.

Betroffene müssen ihr Auskunftsbegehren nicht begründen und bei ihrer Anfrage kein bestimmtes Format einhalten. Der Verantwortliche sollte angemessene und nutzerfreundliche Kommunikationskanäle bereitstellen, auch im eigenen Interesse zur möglichst effektiven Gestaltung der Abläufe. Der Betroffene ist jedoch nicht dazu verpflichtet, bestimmte Kommunikationskanäle zu nutzen, sondern kann seine Anfrage auch an eine andere, allgemeine Adresse des

Verantwortlichen senden. Es ist daher in jedem Fall zu vermeiden, dass der Betroffene mit einem Auskunftsanspruch darauf verwiesen wird, er möge dafür ein bestimmtes Verfahren einhalten; notfalls ist das Anliegen intern weiterzugeben.

Umfang des Auskunftsanspruchs

Eine betroffene Person kann gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO zunächst eine Bestätigung darüber verlangen, ob Daten zu ihrer Person von dem Verantwortlichen überhaupt verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. „Verarbeitung“ meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Werden personenbezogene Daten über die betroffene Person verarbeitet, hat diese ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten. Außerdem hat sie ein Recht auf Auskunft über weitere Informationen zu der Datenverarbeitung, die in Art. 15 Abs. 1 DSGVO genannt sind. Hierzu gehören unter anderem die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Empfänger der Daten, die Speicherdauer, die Herkunft der Daten sowie das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling.

In Art. 15 Abs. 1 lit. e) DSGVO ist auch eine Auskunft über Betroffenenrechte vorgesehen, namentlich über das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung. Hinweise über die Betroffenenrechte finden sich zwar regelmäßig bereits in der Datenschutzerklärung auf der Homepage eines Verantwortlichen oder in anderweitigen Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 und 14 DSGVO. Hinsichtlich der allgemeinen Informationspflichten gilt gemäß Art. 13 Abs. 4 DSGVO und Art. 14 Abs. 5 lit. a) DSGVO, dass diese nicht bestehen, wenn und soweit eine betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Eine solche Regelung findet sich jedoch nicht in Art. 15 DSGVO hinsichtlich des Auskunftsanspruchs. Die Information über die Betroffenenrechte muss daher bei der Beantwortung einer Auskunftsanfrage nach Art. 15 DSGVO erneut erfolgen. Insofern besteht ein Unterschied zu dem [Umgang mit Löschanfragen](#): Verlangt ein Betroffener nur die Löschung seiner Daten, besteht die Pflicht zur weitergehenden Informationsteilung neben der Löscherklärung nicht. Bittet ein Betroffener dagegen um Löschung, möchte aber vorher noch Auskunft gem. Art. 15 DSGVO über die gespeicherten Daten haben, müssen die weitergehenden Pflichtinformationen erteilt werden. Für den prakti-

schen Umgang mit entsprechenden Anfragen empfiehlt es sich daher, für beide Fälle entsprechende Vorlagen bereitzuhalten, die dann noch auf den konkreten Einzelfall angepasst werden müssen.

Werden personenbezogene Daten an einen Drittstaat oder an eine internationale Organisation übermittelt, hat die betroffene Person darüber hinaus das Recht, über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden (Art. 15 Abs. 2 DSGVO).

Für den Umfang der Auskunftspflicht ist das Verlangen des Betroffenen maßgeblich. Der Verantwortliche hat somit zu überprüfen, ob sich die Anfrage auf alle oder nur Teile der über den Betroffenen verarbeiteten Daten bezieht. Hat der Betroffene hierüber keine Festlegungen getroffen, ist eine Anfrage in der Regel so zu verstehen, dass sie sich auf alle über den Betroffenen verarbeiteten Daten bezieht.

Praktischer Umgang mit Auskunftsanfragen

Der Verantwortliche sollte der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte erleichtern. Werden Anfragen des Betroffenen nicht oder nicht fristgerecht beantwortet, können der verantwortlichen Stelle empfindliche Konsequenzen drohen, insbesondere im Falle einer Beschwerde des Betroffenen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde. Um eingehende Auskunftsanfragen sowie andere Anfragen von Betroffenen rechtskonform zu beantworten, ist daher ein koordiniertes und intern abgestimmtes Vorgehen empfehlenswert. Hierfür ist es ratsam, die einzuhaltenden Abläufe vorab festzulegen und zu dokumentieren.

Einrichtung eines Kommunikationskanals für Anfragen von Betroffenen

Um Anfragen von Betroffenen einfach nachverfolgen zu können, empfiehlt es sich, einen separaten Kommunikationskanal, zum Beispiel eine E-Mail-Adresse, für datenschutzrechtliche Themen anzulegen, der den betroffenen Personen in der Datenschutzerklärung und den Datenschutzinformationen bekannt gemacht wird.

Für den Fall, dass Betroffene nicht den speziell eingerichteten Kommunikationskanal nutzen und Beschäftigte eines Verantwortlichen direkt eine Betroffenenanfrage erhalten, sollte in einem Unternehmen die dann einzuhaltende Vorgehensweise, also beispielsweise die Weiterleitung der Anfrage an den Datenschutzbeauftragten oder eine andere, für die Beantwortung zuständige Person, festgelegt werden.

Identitätsprüfung

Verantwortliche müssen verhindern, dass die personenbezogenen Daten der betroffenen Person versehentlich oder durch eine Manipulation an einen unbefugten Dritten herausgegeben werden, der sich möglicherweise als die betroffene Person ausgibt. Hierauf ist insbesondere bei einer mündlichen oder elektronischen Anfrage zu achten. Das Unternehmen hat somit die Identität des Anfragenden zu prüfen, bevor etwaige Auskünfte erteilt werden. Dies ergibt sich aus Art. 12 Abs. 6 DSGVO. Erwägungsgrund 64 der DSGVO bestimmt, dass der Verantwortliche alle vertretbaren Mittel nutzen soll, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Fall von Online-Kennungen. Ein Verantwortlicher sollte danach personenbezogene Daten allerdings nicht allein zu dem Zweck speichern, auf mögliche Auskunftsersuchen reagieren zu können.

Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die die Auskunftsanfrage stellt, kann er zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind (Art. 12 Abs. 6 DSGVO). Nach

Ansicht des EDSA muss das Ersuchen um zusätzliche Informationen in einem angemessenen Verhältnis zu unter anderem der Art der verarbeiteten Daten und dem Schaden stehen, um eine übermäßige Datenerhebung zu vermeiden. In den in Art. 11 Abs. 2 DSGVO genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihres Auskunftsrechts tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren (Art. 12 Abs. 2 S. 2 DSGVO).

Um eine Identifizierung des Betroffenen zu gewährleisten, sollte bei einer mündlichen Anfrage eines Betroffenen um die Einreichung einer schriftlichen Anfrage gebeten werden. Auch bei einer elektronischen Anfrage kann es empfehlenswert sein, zusätzliche Information zur Bestätigung der Identität abzufragen, zum Beispiel eine im Kundenkonto hinterlegte Postadresse. Es ist insofern in der Regel ratsam, Auskünfte nur an die im Kundenkonto hinterlegte Adresse zu erteilen.

Form

Nachdem die im Rahmen eines Auskunftsbegehrens abgefragten Informationen intern, etwa in Form eines Datenbankauszugs, eingeholt wurden, hat der Verantwortliche die erforderlichen Informationen dem Betroffenen mitzuteilen. Die Informationen sind dem Betroffenen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 12 Abs. 5 S. 1 DSGVO).

Die Auskunft ist der betroffenen Person in einer präzisen, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form zu erteilen (Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO). Bei der Beantwortung entsprechender Anfragen sollten Verantwortliche daher unter anderem auf eine klare und einfache Sprache achten.

Hinsichtlich des Auskunftsrechts bestimmt Art. 15 Abs. 3 DSGVO, dass der Verantwortliche dem Betroffenen eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellt. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Gemeint ist nicht zwingend eine Kopie in Papierform, sondern generell eine Übermittlung der gespeicherten Daten. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern die betroffene Person nichts anderes angibt.

Frist

Die Informationen sind der betroffenen Person unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung zu stellen (Art. 12 Abs. 3 S. 1 DSGVO). Innerhalb dieser Frist muss die Bearbeitung der Anfrage abgeschlossen sein und dem Betroffenen das Ergebnis vorliegen. Das bedeutet, dass bestehende Ansprüche auf Auskunft innerhalb der Monatsfrist vollständig erfüllt sein müssen.

Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Über die Fristverlängerung und deren Gründe hat der Verantwortliche die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu unterrichten.

Für die Praxis empfiehlt es sich regelmäßig, dem Betroffenen zunächst eine kurze Zwischenmitteilung zu senden, in der ihm der Eingang seiner Anfrage bestätigt und die zeitnahe abschließende Beantwortung in Aussicht gestellt wird.

Interne Dokumentation

Um den ordnungsgemäßen Umgang mit Auskunftsanfragen und anderen Betroffenenanfragen nachzuweisen und die Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO zu erfüllen, sind alle externen Anfragen und deren Beantwortung intern zu dokumentieren. Hierzu kann es gerechtfertigt sein, sowohl die Anfrage als auch die diesbezügliche Korrespondenz für eine gewisse Zeit aufzubewahren. Dies lässt sich durch das berechnete Interesse des Unternehmens an dem Nachweis des ordnungsgemäßen Umgangs mit Betroffenenanfragen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO rechtfertigen. Der Betroffene ist auf die Aufbewahrung der Korrespondenz zu Nachweiszwecken hinzuweisen. Dies kann beispielsweise direkt in der ersten Zwischenmitteilung an den Betroffenen geschehen.

Einschränkungen des Auskunftsanspruchs

In der DSGVO sind bestimmte Einschränkungen des Auskunftsanspruchs vorgesehen. Der EDSA weist in seiner Richtlinie hinsichtlich der Einschränkungen darauf hin, dass das Auskunftsrecht nicht unter dem allgemeinen Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Aufwand, den der Verantwortliche betreiben muss, um der Anfrage des Betroffenen zu entsprechen, steht.

Gem. Art. 15 Abs. 4 DSGVO darf das Recht auf Erhalt einer Kopie der personenbezogenen Daten die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen. Erwägungsgrund 63 S. 5 der DSGVO nennt als Beispiele für solche Rechte und Freiheiten Geschäftsgeheimnisse, Rechte des geistigen Eigentums und das Urheberrecht an Software. Die Anwendung der Ausnahmvorschrift sollte nach Erwägungsgrund 63 S. 7 der DSGVO jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird. Stattdessen empfiehlt der EDSA für diese Fälle, bei der Auskunftserteilung die Teile wegzulassen oder unleserlich zu machen, die negative Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten anderer haben können. In der praktischen Umsetzung können solche Teile beispielsweise geschwärzt werden.

Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden (Art. 12 Abs. 5 DSGVO). Der Verantwortliche hat insofern den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charak-

ter des Antrags zu erbringen. Die Ausnahmvorschrift ist eng auszulegen. Da in Erwägungsgrund 63 S. 1 der DSGVO ausdrücklich vorgesehen ist, dass eine betroffene Person ihr Auskunftsrecht in angemessenen Abständen wahrnehmen können soll, ist noch nicht jede wiederholte Auskunftsanfrage als „exzessiv“ zu werten. Nach Auffassung des EDSA kann eine betroffene Person umso häufiger Auskunft beantragen, je häufiger Änderungen in der Datenbank des Verantwortlichen vorgenommen werden, ohne dass dies als exzessiv gilt.

Einschränkungen des Auskunftsrechts können sich auch aus dem nationalen Recht der europäischen Mitgliedstaaten ergeben. Eine entsprechende Öffnungsklausel ist in Art. 23 DSGVO vorgesehen. In Deutschland sind derartige Einschränkungen zum Beispiel in den §§ 27 ff. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Gem. § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG etwa besteht das Recht auf Auskunft nicht, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

Fazit

Das Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO ist ein wichtiger Aspekt bei der Ausübung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Werden Auskunftsanfragen nicht oder nicht fristgerecht beantwortet, können der verantwortlichen Stelle empfindliche Konsequenzen drohen. Um eingehende Auskunftsanfragen sowie andere Betroffenenanfragen rechtskonform zu beantworten, ist daher ein koordiniertes und intern abgestimmtes Vorgehen empfehlenswert. Hierfür ist es ratsam, die einzuhaltenden Abläufe vorab festzulegen und zu dokumentieren.

Verantwortliche haben den betroffenen Personen die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln. Um dabei zu verhindern, dass die personenbezogenen Daten der betroffenen Person versehentlich oder durch eine Manipulation an einen unbefugten Dritten herausgegeben werden, hat die verantwortliche Stelle vor Erteilung der Auskunft die Identität des Anfragenden zu prüfen. Insbesondere in Zweifelsfällen sollte der Datenschutzbeauftragte eines Verantwortlichen bei der Bearbeitung von Auskunftsanfragen unterstützen.

Johanna Schmale



Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Johanna Schmale
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

T +49 521 96535 - 890
F +49 521 96535 - 113
M johanna.schmale@brandi.net